

Sie werden zu diesem Behufe von den ernannten Wahlkommissarien die erforderliche Anzahl gedruckter Formularien bekommen, um danach die Verzeichnisse der wahlberechtigten Einwohner ihres Bezirkes und die auf Grund dieser Verzeichnisse aufzustellenden Abtheilungslisten zu entwerfen.

In die erste dieser Abtheilungslisten sind aufzunehmen die Landwirthe — welche nicht zu den großen Grundbesitzern gehören — und die Grubenbesitzer beim Bergbau, in die zweite das zünftige Gewerbe, in die dritte der Handels- und Fabrikstand und das unzüftige Gewerbe, so weit es nicht in die fünfte Abtheilung gehört, in die vierte der gelehrte Stand, aktive und inaktive Staats-, Hof- und Kommunal-Beamte, Sachwalter, Aerzte, Künstler, Geistliche, Schullehrer, Offiziere und Unteroffiziere, in die fünfte alle übrigen wahlberechtigten Bürger, die zu keiner der vier ersten Klassen gehören, insbesondere Arbeiter, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen und Diensthöten, wenn sie eigne Wirtschaft haben.

Außerdem ist für jeden Ort noch ein besonderes Verzeichniß der daselbst wohnenden großen Grundbesitzer, d. h. solcher, welche ein Areal von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiesen besitzen, wobei Lehden- oder Holzboden dergestalt in Anschlag zu bringen sind, daß zwei Morgen davon einem Morgen Ackerland gleich gerechnet werden, aufzustellen.

Dafern Einer von den, in die vorgedachten fünf Abtheilungslisten aufzunehmenden Wählern seinem Berufe nach zu verschiedenen Abtheilungen gehöret, so ist er zu derjenigen zu rechnen, zu welcher er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehöret oder für welche er sich im Zweifel selbst entscheidet.

Die aufgenommenen Listen sind von der Gemeindebehörde ordnungsmäßig zu vollziehen und vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, was mit Angabe des Tages und des Ortes, an welchem die Auslegung erfolgt, öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Berichtigung etwa erfolgter Erinnerungen und Einsprüche sind die Listen an die obgenannten Wahlkommissarien abzugeben, worauf durch diese weitere Verfügung wegen der vorzunehmenden Wahlen der Wahlmänner erfolgen wird.

Wera, am 12. Juni 1854.

Königlich Preussisches Ministerium,
von Bretschneider.

Schick.